

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - aktuelle Fassung -	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - geplante Neufassung -
<p style="text-align: center;">Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark im Sinne der §§ 71 – 80 HSOG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Rödermark.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in Ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p>	<p style="text-align: center;">Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund der §§ 71, 74 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, Seite 14) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am _____ folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.</p> <p>Die Gefahrenabwehrverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p>

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören

1. Städtische Grün- und Parkanlagen
 2. Verkehrsgrünanlagen
- ferner öffentlich zugängliche Anlagen wie
3. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze
 4. Ballspielplätze
 5. Sportplätze
 6. Spielparks
 7. Bolzplätze
 8. Skateparks

und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Aufsicht über Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (siehe Skizze) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gem. der Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in **den definierten markierten** Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (~~siehe Skizze~~) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gemäß der ~~Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark~~ **Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.**

Die Leine darf in Bezug auf die Festlegung nach Abs. 3 Ziffer a) bis d) nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeVO)

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Nutzung Öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen **bzw. die hinterlassen Notdurft** auf öffentlichen Straßen **und in öffentlichen Anlagen** sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich **aufzunehmen. Hundekot ist in den bereitstehende Hundekot-Beutelstationen oder öffentlichen Abfallkörben** zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

<p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.	<p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß §1 Abs. 3 und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
---	--

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 7:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

§ 5 Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur von 08:00 bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt. Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Die als Kinderspielplätze gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 8:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Ballspielplätze, Spielparks) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

§ 5 Bolzplätze, Spielparks

- (1) Die als Bolzplätze und Spielparks gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (2) Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

§ 6
Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

§ 5 a
Skatepark

- (1) Die als Skatepark gekennzeichnete öffentliche Anlage darf nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend seinem Zweck genutzt werden. Die am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung des Skatparks ist Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Skatepark nur in Begleitung und Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person nutzen.
- (3) Der Skatepark darf ausschließlich mit Skatboards, sogenannten „Stuntscootern“ und Inline-Skates benutzt werden. Die Nutzung und das Befahren der Anlage der z.B. mit Fahrrädern, klappbaren Tretrollern, E-Scootern, Bobbycars, Einkaufswagen und ähnlichen ist untersagt.

§ 6
Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Abfall und Sammelgut

- 1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- 2) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- 3) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der vom Magistrat festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter öffentlichen Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist werktags zu den vor Ort angegebenen Einfüllzeiten gestattet.

§ 9
Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 5. das Verrichten der Notdurft,
 6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.

§ 9
Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, **Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind** alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 5. das Verrichten der Notdurft,
 6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

**§ 10
Grillen**

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

**§ 12
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

**§ 10
Grillen und offenes Feuer**

- (1) Grillen oder offenes Feuer ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise wird Grillen an den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

**§ 12
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 14 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 14 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.
3. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,

Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
3. ~~entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.~~
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer a) bis d) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt.
4. ~~entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,~~
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassene Notdurft nicht unverzüglich beseitigt.

6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
14. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
15. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt,

6. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage **und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3** beeinträchtigt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,

16. entgegen § 5 Bolzplätze nutzt,

17. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

18. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

20. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

21. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

22. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

23. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,

24. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

16. entgegen § 4 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Kinderspielplätze nutzt,

17. entgegen § 5 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Bolzplätze und Spielparks nutzt,

18. entgegen § 5 a und den am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen den Skatepark nutzt,

19. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

21. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

22. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

23. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

24. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

25. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe wirft,

26. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

25. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
26. entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
27. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
28. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
29. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
30. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
35. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt,
36. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

27. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
28. entgegen § 8 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der vor Ort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt
29. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, **Spiel-parks und Skateparks** oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
37. entgegen § 10 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. nicht die dafür vorgesehenen Stellen nutzt,
38. entgegen § 10 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

<p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>38. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin , Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 3 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>40. entgegen § 11 zeltet,</p> <p>41. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>42. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>43. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>44. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>45. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>	<p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>40. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>41. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>42. entgegen § 11 im Geltungsbereich der Verordnung zeltet,</p> <p>43. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>44. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>45. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>46. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>47. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>
---	--

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16
Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Anlagen (Rödermärker Plakatordnung) in der Fassung vom 02.05.1996 außer Kraft.

Rödermark, den 24. Mai 2004 Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez. Maurer, Bürgermeister

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16
Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 24.05.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

